
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 1 (1973)

DOI: 10.11588/fr.1973.0.46171

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

FRANZ IRSIGLER: Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels, Bonn (Röhrscheid) 1969, 266 S., 8°. (= Rheinisches Archiv. Veröffentl. des Institutes für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn, Hrsg. von E. Ennen, R. Schützeichel, M. Zender, Bd. 70)

Der Verfasser hat seine von Friedrich Prinz angeregte Arbeit, die 1968 von der philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes als Dissertation angenommen wurde, in drei große Kapitel eingeteilt:

1. Das Problem des merowingisch-fränkischen Adels in der historischen, besonders verfassungsgeschichtlichen Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts.

In diesem ersten Kapitel wird vor allem die deutsche verfassungsgeschichtliche Diskussion zu dem Thema »Adel« in zwei Abschnitten von Karl Friedrich Eichhorn bis zu Schlesinger und Bosl behandelt, während in einem dritten Abschnitt die Arbeiten von Sprandel, K. F. Werner und Claude einer kritischen Wertung unterzogen werden.

2. Der fränkische Adel des 5. bis 7. Jahrhunderts im Lichte schriftlicher und archäologischer Zeugnisse.

Der Verfasser geht dabei aus von einer sehr gründlichen Untersuchung Gregors von Tours, vor allem der zehn Bücher Frankengeschichte. Er untersucht fortschreitend die Stellung des fränkischen Adels in den Werken des Venantius Fortunatus, schließlich in Rechtsquellen des 6. und 7. Jahrhunderts, um endlich in einem vierten Abschnitt von der durch die schriftlichen Quellen gesicherten Basis einer Adelsvorstellung des 6. und 7. Jahrhunderts in das 5. Jahrhundert zurückzugehen, und zwar auf Grund des archäologischen Materials, das er vor allem mit Hilfe der Arbeit von Frau Dr. Frauke Stein, Schülerin von J. Werner erschließt (Adelsgräber des 8. Jahrhunderts in Deutschland, Berlin 1967).

Im 3. Teil (»Zum aristokratischen Charakter der frühfränkischen Gesellschaft«) versucht Irsigler eine Zusammenfassung oder Einordnung der Ergebnisse, lehnt sich dabei aber sehr stark an die Thesen des Buches von F. Prinz (Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung. 4. bis 8. Jahrhundert, München–Wien 1965) an.

Als das Kapitel, welches die meisten selbstständigen Ergebnisse hervorgebracht hat, stellt der Vf. seine Interpretation der Auffassungen Gregors von Tours vom Adel mit Recht in den Mittelpunkt des ganzen Buches. In einem ersten Abschnitt zu den Grundlagen dieses Gregorschen Adelsbegriffes betont der Vf. das Verhaftetsein des Bischofs von Tours in den Vorstellungen des senatorischen Adels Galliens, dessen »Adelsqualität nicht primär auf Reichtum, Macht und Ansehen beruhte, sondern auf dem von ihren Vorfahren im Dienste des römischen Reiches erworbenen und

vererbten senatorischen Rang« (S. 84). Dieser Rang der *gens senatoria* sowie der überlegene Stolz auf eine große Bildungstradition sind die Ursachen einer strengen Trennung im Vokabular Gregors, welches *nobilis* und *nobilissimus* fast ausschließlich den gallischen Senatoren zuordnet, wohingegen die entsprechenden Angehörigen des fränkisch-barbarischen Adels – und nur diesen scheint der Vf. mit »fränkischem Adel« zu identifizieren – generell als *maiores natu* bezeichnet werden. Wird *nobilissimus* aber dennoch für einen Franken verwendet, tritt interessanterweise in einigen Fällen die Einschränkung *in gente sua* hinzu.

Von dieser offensichtlich negativeren Wertung Gregors nichtsenatorischer Familien wird allein die *stirps regia* ausgenommen, an deren Beispiel Irsigler »Aufeinandertreffen und Verbindung zweier grundverschiedener Adelsvorstellungen im 5. und 6. Jahrhundert« (S. 91) nachweisen will. Indem er nun der vielleicht nicht ganz glücklichen Interpretation eines vereinzelt Quellenbeleges, nämlich dem Avitusbrief an Chlodwig durch Hauck folgt, kommt er zu dem Schluß, Chlodwig habe durch die Taufe bei Verzicht auf seinen alten Stammbaum einen Adel erhalten, der »auch von der christlichen romanischen Oberschicht seines Reiches anerkannt werden konnte« (S. 92).

Diese Doppelvorstellung von einem germanischen und romanischen Adel, die zum Schaden großer Teile des Buches immer wieder auftritt, soll auch in einem Brief des Remigius an Chlodwig nachgewiesen werden. Dieser bekannte Brief bezieht sich auf die Übernahme der Verwaltung (der Vf. übersetzt Eroberung!) der *Belgica Secunda* mit folgenden Worten: *administrationem vos Secundum Belgice suscepisse* (vgl. MG Epp. 3, S. 113 und Irsigler, S. 92, Anm. 61). Der Brief beinhaltet Ratschläge des Reimser Bischofs bezüglich der Verwaltung dieses Gebietes in der Zukunft und schließt mit dem Satz: *cum iuvenibus ioca, cum senibus tracta, si vis regnare nobilis iudicare. Cum iuvenibus ioca* wird nun ohne Zaudern den Formen germanischer, adliger Lebensart zugeordnet, wohingegen *cum senibus tracta* sich auf die »römische Staatskunst« (ebd.) d. h. mit anderen Worten auf greisenhafte Vertreter eines zu alt gewordenen römischen Reiches beziehen würde.

Trotz dieser vielleicht zu biologischen Interpretation ist an dem allgemeinen Ergebnis, der Differenzierung Gregors von *nobilis* und *maiores natu* wohl festzuhalten. Es bietet sich an, daß Gregor als Kriterium für das Prädikat *nobilis* den Rang wertete, den einige Familien durch den Dienst einiger ihrer Vorfahren im römischen Reich erworben haben, was ja in gewisser Weise auch für die merowingische Königsfamilie selbst gilt. Den erheblichen Fortschritt, den das vorliegende Buch zweifellos gegenüber der bisherigen Forschung erreicht, verdankt es einer ausgezeichneten Interpretation der Oberschichtterminologie Gregors. Irsigler unterscheidet

dabei zwei Etappen innerhalb des Berichtsraumes der *Historia Francorum*, die sich aus der Kenntnis des Bischofs von Tours ergeben: In der ersten Etappe, der Generation vor und um Chlodwig, nennt Gregor auffallenderweise außer dem *rex* keine germanischen Personen mit Namen, die einer adligen Schicht entsprechen würden. Daß dieses Faktum nicht mit dem Fehlen einer Adelsschicht, sondern durch die Entfernung Gregors von der Berichtszeit sowie einer allzu einseitigen Hervorhebung der Rolle Chlodwigs zu erklären ist, ergibt sich aus der sachgerechten Interpretation von bestimmten Vorgängen, wie z. B. dem Kampf Chlodwigs gegen Ragnachar, den ersterer nur durch die Gewinnung einiger weniger Personen für sich entscheiden kann, die als *leudes* und *Franci* bezeichnet, die Herrschaft des Ragnachar bisher gestützt hatten.

Ein zweiter Teil der Interpretation bezieht sich auf Begriffe wie eben diese *Franci* oder von *sui*, die sich auf Personen beziehen, die im Kampf oder in der Verbindung mit dem Königtum selbständige Positionen einnehmen.

Während diese Begriffe für eine Schicht bestimmender und handelnder Personen etwa die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts anhalten, verlieren nun nach dem Vf. diese Bezeichnungen in einem besonderen Augenblick ihre Anonymität. Dieser Augenblick ist die Zeit der Minderjährigkeit Theudeberts, die die führende Schicht Austrasiens besonders stark hervortreten, keinesfalls aber erst entstehen läßt. In dieser Zeit beginnt auch die Zuordnung des Adels zu bestimmten *regna*, etwa 551 die *proceres et primi regni Theudovaldi regis* (S. 106/7). Gleichzeitig tritt eine außerordentliche Vielfalt von Ausdrücken für die Oberschicht zutage: *meliores natu*, *seniores ingenui*, *priores*, *proceres*, *primi*, *optimates*. Irsigler weist nun mit Recht darauf hin, daß diese Ausdrücke für sich allein nur wenig aussagen, daß vielmehr die aktuelle Situation der jeweiligen Nennung zu berücksichtigen ist.

So erhält eine besondere Bedeutung das Kapitel über »Adel und Königsdienst« (S. 124 ff.), das durch die Interpretation der Stellung Gregors zu den Karrieren von Nichtadeligen im Königsdienst zeigen will, ob man tatsächlich von einem Aufstieg in den Adelsstand (vgl. so vor allem Claude) sprechen kann, d. h. mit anderen Worten, ob der König in der Lage war, sich »seinen Adel« zu schaffen, was man in Deutschland gewöhnlich mit Dienstadel zu bezeichnen pflegt. Die Untersuchung der Laufbahnen eines Andarchius, Charegisel und Leudast führten jedoch zu der Folgerung, daß Königsdienst und Königsnähe nur dauernd durch die Anerkennung eines Adels zustande kommen konnte, für den das Amt »nur die ihm zukommende Bestätigung und Erhöhung des Geburtsranges bedeutete« (S. 127). Damit stellt Irsigler konsequenterweise die Trennung von Dienst- und Geburtsadel in Frage.

Unterschiedlich vom Sprachgebrauch Gregors verwendet Fortunat das

Praedikat *nobilis* nicht ausschließlich für Senatoren, sondern auch für Große des fränkisch-barbarischen Adels. Das Kapitel »Der fränkische Adel in den Gedichten und Heiligenleben des Venantius Fortunatus« (wobei die wichtigen Heiligenleben allerdings kaum Berücksichtigung finden) ist wiederum zu sehr an einem gallorömischen und fränkischen (was beim Vf. fälschlicherweise als Ersatzwort für das inzwischen verpönte »germanisch« gebraucht wird) Zwiespalt aufgebaut. Wenn Fortunat von einem der Großen am Hofe Chilperichs Dagaulf behauptet, daß seine *nobilitas in gente sua ... celsa refulsit*, so spricht das zwar möglicherweise für eine Differenzierung von Seiten Fortunats, aber a priori auf keinen Fall für eine fränkische – das heißt germanische Vorstellung vom Adel, die sich von der des gallorömischen zwangsweise unterscheidet. Vielmehr leitet sich der unterschiedliche Sprachgebrauch Fortunats gegenüber dem des von politischen Motiven getriebenen Bischofs von Tours aus seiner Eigenschaft als Hofdichter ab, dessen Publikum tatsächlich eine extreme Auswahl einer Schicht ist, die mit den alten senatorischen Familien zusammen Hofämter bekleidet, die diese bereits vor hundert Jahren innehatten, die eben die gleiche soziale Stufung repräsentiert, also mit den Worten von K. F. Werner »notwendig in eine absolut parallele Situation zu der der romanischen *potentes* ein- und aufgerückt ist.«

Daß die wichtige Leitlinie für diesen »gesamtfränkischen Adel« vor allem und immer noch ein hoher Bildungsstand ist, hat der Vf. selbst ausgeführt: Der Vergleich des Königserziehers Gogo mit Cicero und Apicius, die literarischen Versuche Chilperichs und sein Streben nach Anerkennung durch Vertreter des senatorischen Adels und viele andere Beispiele gehen in diese Richtung. Von dieser gleichmäßig sozialen Höhe seines Publikums erscheint es durchaus berechtigt, wenn Fortunat keinerlei Unterschiede in der Zuerkennung des *nobilis*-Praedikates macht.

In dem anschließenden Abschnitt über die Rechtsquellen des 6. und 7. Jahrhunderts kann der Vf. anhand der kirchlichen wie königlichen Gesetzgebung den maßgeblichen, von der bisherigen Forschung jedoch teilweise stark vernachlässigten Anteil des Adels aufweisen. Für das Fehlen eines Adelswergeldes in der Lex Salica kann wahrscheinlich gemacht werden, daß nicht das Fehlen der entsprechenden Schicht dafür verantwortlich gemacht werden muß, sondern vielmehr die politische Auswirkung der Willensbildung dieser Schicht, die die Festlegung eines Adelswergeldes durch König oder Herzog verhindern will.

Mit Recht greift der Vf. die Diskussion um das archäologische Material auf, die bisher meist unglücklicherweise den Frühgeschichtlern vorbehalten wurde. Er stellt die bekanntesten »reichen Gräber« des 5. und 6. Jahrhunderts zusammen, die er mit anderen Autoren als »Adelsgräber« bezeichnet. Dazu glaubt er sich nach seinem Nachweis des Adels in der ersten

Hälfte des 6. Jahrhunderts berechtigt, nachdem er diesem Adel die entsprechenden reichen Gräber dieser Zeit zugewiesen hat. Von diesen Gräbern des 6. Jahrhunderts, bei denen leider noch keine sichere Identifikation mit einer Aussage einer schriftlichen Quelle (d. h. mit einem als Adligen bezeichneten Mann) gelang, schließt er von der Gleichartigkeit der Gräber des 5. mit denen des 6. Jahrhunderts auf eine entsprechende Existenz des Adels schon im 5. Jahrhundert (S. 190 oben). Die Schwierigkeit dieses Zirkelschlusses wird dadurch vermehrt, daß auch die ethnische Bestimmung der Gräber nicht immer gesichert scheint. Immerhin ist zu konstatieren, daß die entsprechenden Gräber relativ einheitliche Beigaben führen, die große Übereinstimmungen mit dem Childerichsgrab vom Ende des 5. Jahrhunderts erkennen lassen, woraus Irsigler schließt, der Adel habe sich am Vorbild der fränkischen Könige orientiert. Das ist zwar durchaus wahrscheinlich, bedarf aber erst noch eines präzisen Nachweises. Zweifellos haben gewisse Beigaben wie etwa Schwerter und Äxte (vgl. besonders bei Kindergräbern! So S. 193 u. Anm. 47) oder gar Pferde eine »rangbestätigende Funktion« gehabt (S. 193) – eine fundierte Einordnung dieser Dinge ist durch die bisherige Zurückhaltung der Historiker allerdings noch sehr schwierig, sollte aber gerade durch den Beitrag von Irsigler einen neuen Anstoß erhalten.

Unter dem archäologischen Material hat der Vf. auch Produkte der Epigraphik herangezogen. Aus dem reichen Material von Epitaphien, deren absolut gleiches Formular des römischen Personenlobs seit dem 4. Jahrhundert die adligen Eigenschaften der Toten rühmen (vgl. dazu künftig die Arbeit des Rezensenten zum Episkopat des 5. und 6. Jahrhunderts), was tatsächlich Ausdruck einer Adelsvorstellung einer bestimmten Phase des römischen Reiches ist, greift der Vf. völlig isoliert die Grabschrift des *vicarius H(l)odericus* von Trier aus dem 6. Jahrhundert heraus, um sie als Zeugnis »adliger Selbstdarstellung« und »gesellschaftlicher Selbsteinstufung« zu präsentieren (S. 203). Der Verzicht des Vergleichs mit Epitaphien zeitgenössischer und früherer (besonders 4. und 5. Jahrhundert) Adliger freilich lateinischen Namens bezeichnet meines Erachtens einen gravierenden methodischen Mangel, der unnötigerweise an eine überholte »germanische« Geschichtsbetrachtung anknüpft.

Der dritte und letzte Abschnitt des Hauptteils beschäftigt sich zunächst mit den »Grundlagen der Adelherrschaft«. Als solche werden Grundherrschaft und Herrschaft über abhängige Leute erkannt und beschrieben. In einem Vergleich mit dem senatorischen Adel kann der Vf. in diesen beiden Punkten keinen Unterschied entdecken. Dennoch meint er eine strukturelle Differenz in der Ausschließlichkeit erkennen zu können, in der sich die barbarischen Großen auf diese beiden Elemente stützen, während beim Adel romanischer Herkunft der befestigte Herrensitz als weiteres Element

der Herrschaftsorganisation hinzutrete. Das zeige – so der Vf. – die Art, wie der romanische *dux* Desiderius den Vorteil fester Burgen ausnütze, während sich bei Munderich oder Ursio eine Unvertrautheit dieser Art des Kampfes dadurch erweise, daß sie dem Versprechen freien Abzuges zu schnell Glauben schenkten. Abgesehen davon, daß wir von Adelsburgen romanischer Größe im 6. Jahrhundert ebensowenig Nachrichten haben wie von ihrem germanischen Widerpart (die Nachrichten über solche Burgen stammen meist aus dem 4. und 5. Jahrhundert), würden die angeführten Beispiele wohl kaum ausreichen, um tatsächlich einen strukturellen Unterschied in der Herrschaftsorganisation beweisen zu können.

Die abschließenden Bemerkungen über »Adelseigenschaften und Zeichen adliger Lebensart« wären ohne die Ausführungen von Prinz über Verlust und Wiedergewinnung vom Charisma des germanischen Adels wohl kaum geschrieben worden. Grundsätzlich scheint mir der Fehler von Prinz, dem Irsigler hier folgt, darin zu liegen, daß er gewisse Erscheinungen der Hagiographie (und der sie betreffenden sozialen Schicht) dem 7. Jahrhundert, und damit einem germanischen Ursprung zuordnet, die sich bereits im 5. und 6. Jahrhundert im Rahmen des gallorömischen Adels nachweisen lassen. Das vom Vf. zitierte Phänomen der Ansippung von Heiligen, durch die Adelsfamilien sich nobilitieren, ist durchaus bei senatorischen Familien zu beobachten, wenn etwa Gregor von Tours den Märtyrer Vectius Epagathus als Ahn seiner Familie bezeichnet. Im 5. Jahrhundert finden sich mehrere Beispiele, wie das Vorhandensein von Bischöfen in der Familie die Nachkommen legitimiert, hier ist vor allem an Rusticus von Narbonne oder Simplicius von Bourges zu denken.

Wenn weiterhin im Zusammenhang mit der *utilitas* des germanischen Adels die Fähigkeit Recht zu sprechen und durchzusetzen, Gewandtheit im Reiten, Geschicklichkeit im Gebrauch der Waffen und körperliche Unversehrtheit als überwiegend »germanische Anschauungen« (S. 241, in Anlehnung an ein Zitat von Schlesinger) bezeichnet werden, wird die Wirklichkeit einer senatorischen Adelswelt verkannt, in welcher Sidonius Apollinaris ebenso wie später Gregor von Tours mit Stolz von der Niederlage erzählen, die ein Verwandter des Sidonius, Ecdicius, mit zwölf Bewaffneten dem westgotischen Heer vor Clermont zufügte.

Gleiches gilt von dem Phänomen der Jagd, für welches der Vf. selbst den *vir illustris Vectius* aus dem 5. Jahrhundert als Vorläufer des christlichen Adligen des 7. und 8. Jahrhunderts schildert.

Die Säkularisierung des Heiligenideals, die nach all dem im 7. Jahrhundert stattgefunden haben soll, war freilich im 5. Jahrhundert noch nicht möglich, als man unter großen Schwierigkeiten versuchte, die ganz ihrer adligen Welt verhafteten Bischöfe und hohen Kleriker mit den theoretischen Forderungen einer relativ jungen Religion zu verbinden.

Abschließend darf noch einmal auf die Bedeutung dieses Buches hingewiesen werden, das weit über die einer Dissertation gesetzten Grenzen hinaus sonderlich in der Interpretation der Quellen des 6. Jahrhunderts Hervorragendes geleistet und unter anderem sicherlich eine der besten Interpretationen von Gregor von Tours überhaupt geliefert hat. Ebenso wichtig ist der Anstoß zu vertiefter historischer Diskussion archäologischer Quellen.

Martin HEINZELMANN, Paris

Egon BOSHOFF, Erzbischof Agobard von Lyon. Leben und Werk. Köln-Wien (Böhlau) 1969, = Kölner Historische Abhandlungen Bd. 17, IX und 348 S.

Der Erzbischof von Lyon Agobard (816 vor August – 840 Juni 6) war ein streitbarer Herr. Nicht daß er als Krieger selbst zur Waffe gegriffen hätte – davon wird nichts berichtet –, aber mit der Feder focht er so leidenschaftlich, daß es ihm an Feinden nicht fehlen sollte. Bald schon nach seiner Erhebung zum Metropolit, noch zu Lebzeiten seines Vorgängers Leidrad, bekämpfte er mit vielen Väterziten die Irrlehren des (in Lyon gestorbenen) Häretikers Felix von Urgel. Nach der Aachener Reichsversammlung von 817 stand er auf seiten der kirchlichen Reformer, verband die Idee der Einheit des Reiches mit der von der universalen Einheit des Corpus Christi und forderte gestützt auf sie das Verbot von gerichtlichen Zweikämpfen sowie die Aufhebung stammesrechtlicher Besonderheiten. Priester im Dienste von Laien waren ihm Zeichen einer tiefen Erniedrigung der Kirche, gegen die es zu kämpfen galt. Auf der Synode von Attigny, 822, vertrat er Ansprüche auf Rückgabe der Kirchengüter, die von den Vorgängern Ludwigs des Frommen entfremdet worden waren. Dabei stieß er auf Widerstand und verlor die Gnade des Kaisers. Isoliert und gekränkt griff er nun in Lyon einen bereits laufenden Konflikt mit der dortigen Judengemeinde neu auf, warb am Kaiserhof um Unterstützung, fand sie nicht und stritt nun jahrelang (826–28) wider die *insolentia Iudaeorum*, gegen ihren Aberglauben und jeglichen Umgang mit ihnen. Bald war es der Aberglaube im Volke an erpresserische »Wettermacher«, der seinen Eifer weckte, bald die vermeintlichen Irrtümer des Abtes Fridugis, bald die Notwendigkeit, durch Bibelworte außer Hoffnung auch Furcht zu wecken, und schließlich das »Lasterleben« der Kaiserin Judith.

829 stand Agobard ganz auf seiten der empörten Söhne Ludwigs des Frommen. Er schrieb donnernde Traktate gegen den alten Kaiser. Dessen